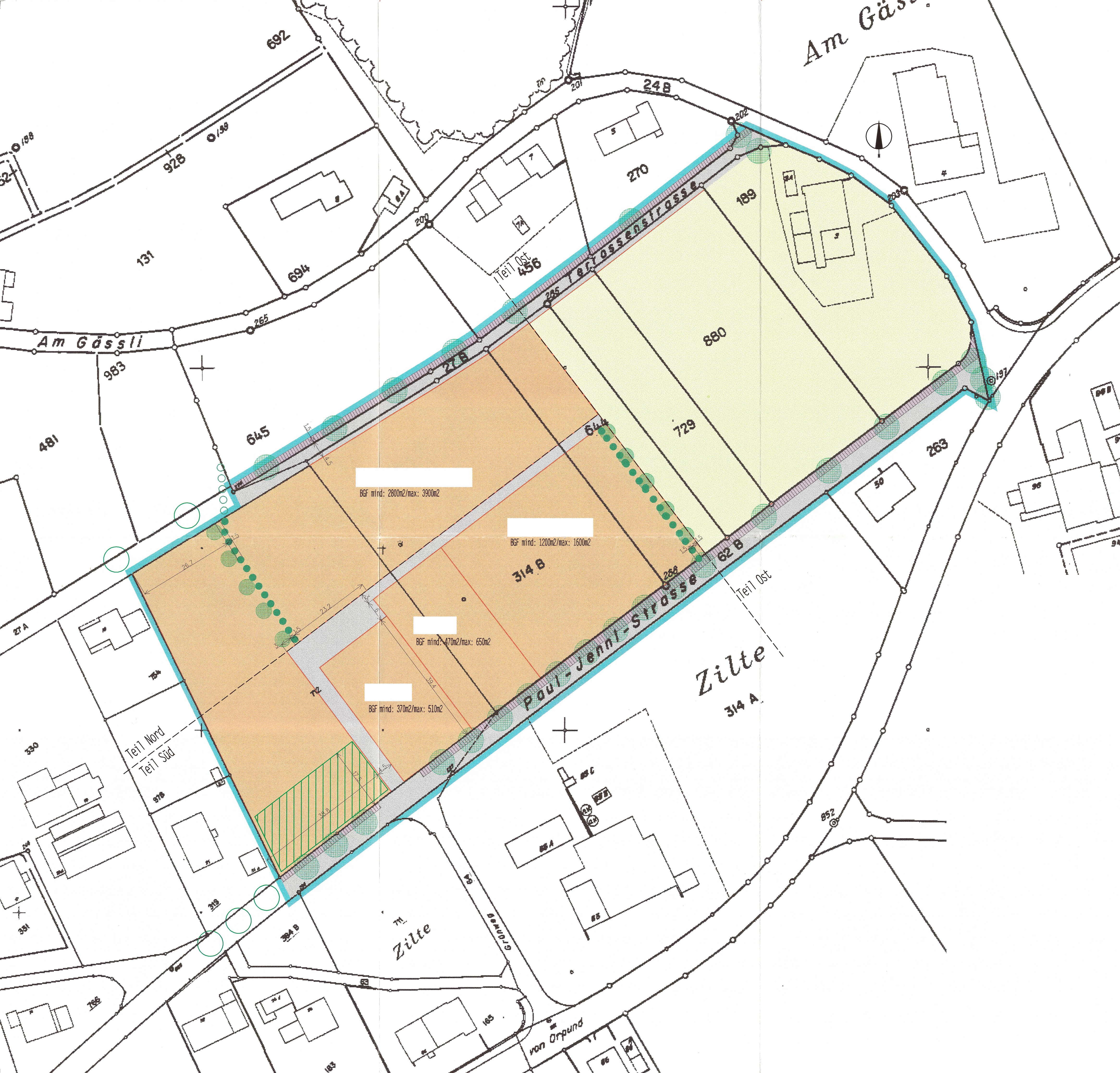




Genehmigungsvermerke	Vorprüfung vom:	30.07.1998
	Publikationen:	
	im Amtsblatt vom:	9.1.1999
	im Anzeiger vom:	8.1. + 15.1.1999
	Öffentliche Auflage:	15.1.1999 bis 15.2.1999
	Eingereichte Einsprachen:	0
	Eingereichte Rechtsverwendungen:	
	Einspracheverhandlung an:	
	Aufrechterhaltene Einsprachen:	
	In Rechtsverwendung umgewandelte Einsprachen:	

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 16.8.1999

Namens der Einwohnergemeinde
Sekretär: *[Signature]*

Präsident: *[Signature]*
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Ort: **2553 Safnern**

Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Genehmigt durch das Amt fuer
Gemeinden und Raumordnung des
Kantons Bern
14.08.1999

[Signature]

- Legende
- Wirkungsbereich
 - Landwirtschaftszone
 - Baubereich
 - Fussgänger Verbindung, Basiserschliessung
 - Mischverkehr, Detailerschliessung
 - Ausbaureserve Fussweg/Bepflanzungsbereich
 - Spielfläche
 - Hochstämmiger Laubbaum
- Hinweis
- Vorschlag Parzellierung

Auftraggeber	Gemeinde Safnern	Genehmigung
Objekt	Überbauungsordnung Zilte	Objekt-Nr. 418695
Plan	Überbauungsplan 1:500	Plan-Nr. ueplaneu.dgn
Datum	August 1999	
Revision		
Gezeichnet	za/EI	
Format		

Metron Raumplanung AG

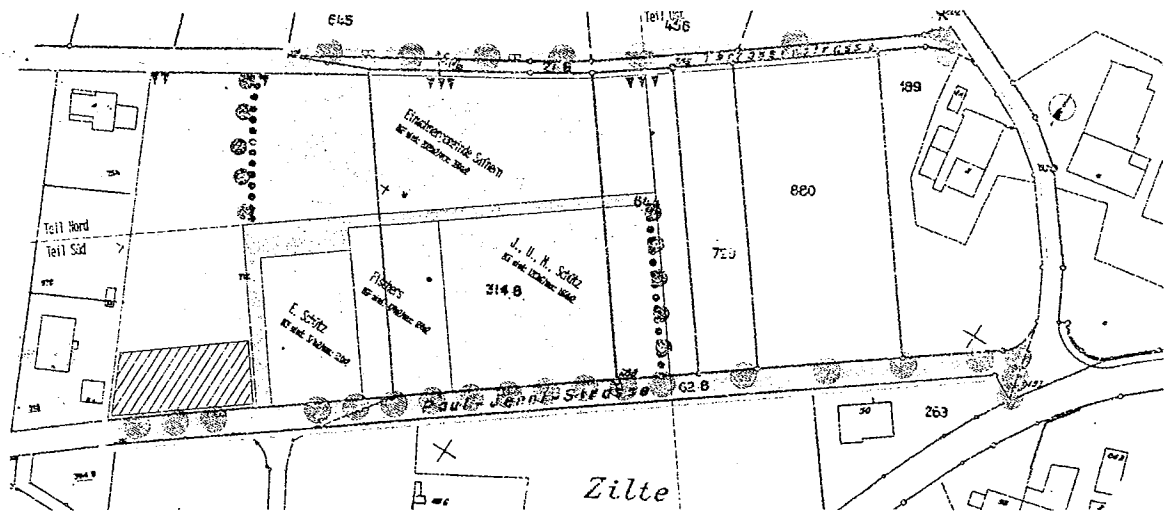
CH - 3001 Bern
Effingerstrasse 17
Fax 031 380 76 81

Telefon 031 380 76 80

Überbauungsvorschriften

Überbauungsordnung Zilte

Genehmigung



Zilte

Diese Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht

Gemeinde Safnern

August 1999

Inhalt

1. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck und Wirkungsbereich	3
Art. 2 Stellung zur Grundordnung	3
Art. 3 Inhalt des Überbauungsplanes	3
Art. 4 Lärmempfindlichkeitsstufe	3
Art. 5 Architektonische Gestaltung	3
2. Baubereich	4
Art. 6 Bruttogeschossflächen	4
Art. 7 Grenzabstände, Gebäudeabstände	4
Art. 8 Geschosshöhe, Gebäudehöhen und -länge	4
3. Erschliessung und Parkierung	5
Art. 9 Fussgängerbereiche	5
Art. 10 Mischverkehrsbereiche	5
Art. 11 Parkierung	5
4. Aussenraum	6
Art. 12 Umgebungsgestaltungsplan	6
Art. 13 Übergeordnete Bepflanzung	6
Art. 14 Spiel und Aufenthalt	6
5. Landwirtschaftszone	7
Art. 15 Landwirtschaftliche Nutzung	7
6. Weitere Bestimmungen	8
Art. 16 Projekt	8
Art. 17 Baugesuch	8
Art. 18 Etappierung	8
Art. 19 Energie	8
Art. 20 Baumaterialien	8
Art. 21 Behindertengerechtes Bauen	8
Art. 22 Vereinbarung	9
Art. 23 Neuordnung Grundeigentum	9
Art. 24 Inkrafttreten/Aufhebung bestehender Vorschriften	9
Genehmigungsvermerke	10
Anhang	11

1. Allgemeines

Zweck und Wirkungsbereich

Art. 1

¹Die vorliegende Überbauungsordnung, bestehend aus Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften und Erläuterungsbericht, bezweckt die Erstellung einer verdichteten Überbauung, die eine gemischte Bevölkerungsstruktur ermöglicht. Die Erschliessung und Parkierung sollen flächensparend sein. Entlang der Paul-Jenny-Strasse sind publikumsorientierte Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soweit mit Art. 90 BauV und den Vorschriften des Umweltschutzes vereinbar, erwünscht. Der Teil Ost ist für die landwirtschaftliche Nutzung freizuhalten. Die Paul-Jenny-Strasse ist als verkehrsberuhigte Quartierstrasse zu gestalten.

²Der Wirkungsbereich dieser Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter dargestellt.

Stellung zur Grundordnung

Art. 2

¹Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Safnern.

²Für die Teile Nord und Süd gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2b (gem. Art. 50ff BR). Im Teil Ost gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone (gem. Art. 72 BR).

Inhalt des Überbauungsplanes

Art. 3

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a. Wirkungsbereich
- b. Teile Ost/Nord/Süd
- c. Fusswege, Basiserschliessung
- d. Mischverkehrsbereiche
- e. übergeordnete Bepflanzung
- f. grössere, gemeinschaftliche Spielfläche
- g. Bereich für landwirtschaftliche Nutzung
- h. Max. und min. BGF für die neuen Parzellen

Lärmempfindlichkeitsstufe

Art. 4

¹Bezüglich Art. 43 LSV gelten im Teil Ost und in einem 20 m breiten Streifen entlang der 'Paul-Jenny-Strasse' die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III. Im dahinterliegenden Teil sind die Anforderungen der Empfindlichkeitsstufe II anzuwenden.

²Für die Lärmbeurteilung gelangen die Planungswerte zur Anwendung.

Architektonische Gestaltung

Art. 5

¹Es gelten die Grundsätze des Baureglements.

²Es sind klare, einfache Volumen und eine zeitgemässe Gestaltung anzustreben.

³Die Hauptbauten sind mit einfachen geneigten Dächern (z.B. Pult- oder Satteldächer) oder mit Flachdächern zu versehen. Attikageschosse sind zugelassen.

2. Baubereich (Teil Nord und Süd)

Bruttogeschossflächen	Art. 6 ¹Die maximalen und minimalen BGF sind im Überbauungsplan für jede neue Parzelle eingetragen. ²Ein Nutzungstransport zwischen aneinandergrenzenden Parzellen ist möglich. Die max. BGF darf aber in keinem Fall um mehr als 20% überschritten werden.
Grenzabstände, Gebäudeabstände	Art. 7 ¹Es gelten die Grenz- und Gebäudeabstände gem. den Vorschriften der Wohnzone W2b. ²Bauten auf dem gleichen Grundstück müssen zwischen Fassaden, die nicht der Belichtung von Wohn- und Arbeitsräumen dienen, einen Gebäudeabstand von mind. 3.00 m einhalten.
Geschosszahl, Gebäudehöhen und -länge und Attika	Art. 8 ¹Die Geschosszahl beträgt 2. Im Teil Nord kann talseits ein zusätzliches Geschoss realisiert werden, wenn die Bauten parallel zur Falllinie des Hangs angeordnet werden. ²Die Gebäudehöhe beträgt max. 7.50 m. Bei Bauten, die innerhalb des Gebäudegrundrisses eine Neigung von mehr als 10% (in der Falllinie gemessen) aufweisen, ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. ³Bei Pultdächern kann die Gebäudehöhe bei drei Fassaden um 1.00 m überschritten werden. ⁴Die Gebäudelänge beträgt max. 40 m. ⁵Attikageschosse sind allseitig mindestens 2.00 m oder auf der West- und der Südseite um 4.00 m von der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen. In diesen Bereich dürfen keine Treppenhäuser sowie keine Vorspringende Bauteile wie Dachvorsprünge, Pergolen und dergleichen hineinragen. Bei Bauten mit Attikageschossen wird die Gebäudehöhe 1.50 m unterhalb der obersten Begrenzung der Dachfläche des Attikageschosses gemessen; diese Höhe darf durch die Brüstung nicht überschritten werden. Auf dem Dach des Attikageschosses sind folgende Aufbauten gestattet: Rauch-, Lüftungskamine, Solaranlagen und Liftaufbauten bis zu einer Maximalhöhe von 4.20 m, gemessen ab dem obersten Normalgeschoss bis oberkant Aufbau.

3. Erschliessung und Parkierung

Fussgängerbereiche

Art. 9

¹Alle im Überbauungsplan als Basiserschliessung festgelegten Fusswegverbindungen sind öffentlich.

²Die Basiserschliessung soll einen allgemein zugänglichen Charakter haben, kinderwagengerecht angelegt sowie fussgängerfreundlich gestaltet sein.

³Die Fusswege sollen minimal eine Breite von 1,50 m aufweisen. Sie sind vorwiegend mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen und können in den Spiel- und Aufenthaltsbereich integriert werden.

⁴Die genaue Lage der Fusswege wird im Baugesuchsverfahren geregelt. Die im Plan festgelegten Verbindungen sind ohne wesentliche Umwege zu gewährleisten, für die Basiserschliessung ist im Streitfalle die im Plan festgelegte Lage verbindlich.

⁵Entlang der Terrassenstrasse und der Paul-Jenny-Strasse ist ein mind. 1,50 m breiter Bepflanzungsbereich auszuscheiden, der Platz bietet für die Pflanzung einer Baumreihe. Diese Bepflanzungsbereiche sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen (s. Anhang, z.B. Schotterrasen) auszuführen.

Mischverkehrsbereiche

Art. 10

¹Die Paul-Jenny-Strasse, die Terrassenstrasse und die neue arealinterne Erschliessungsstrasse sind Detailerschliessungsanlagen. Die restlichen Fahrwege und Einfahrten zu Parkierungsanlagen und Anlieferung sind Hauszufahrten.

²Die Detailerschliessungsanlagen sind als Mischverkehrsflächen anzulegen und verkehrsberuhigt zu gestalten. Die Fahrbahnbreite beträgt maximal 4,50 m für die Terrassenstrasse und 5,00 m für die Paul-Jenny-Strasse. Für die neue arealinterne Strasse gilt für den Teil in Nordsüdrichtung eine Breite von 4,50 m und für den Teil in Ostwestrichtung eine Breite von 3,00 m. Eine Aufteilung durch die Belagsgestaltung in 3,00 m Fahrstreifen, einen Mehrzweckstreifen sowie eine befahrbare flache Rinne ist möglich (siehe Anhang).

³An der arealinternen Strasse Teil Ost-West sind Wendemöglichkeiten auf den privaten Vorplätzen sicherzustellen.

Parkierung

Art. 11

¹Für die Erstellung von Autoabstellplätzen gilt Art. 16.1 BR.

²Nicht überdeckte Parkflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

³Für Zweiräder ist mindestens die 2fache Anzahl Abstellplätze auszuweisen wie für Autos.

⁴Die Zweiradabstellplätze sind dezentral, für die Wohnungen bei den Zugängen, für das Gewerbe entsprechend den Bedürfnissen zu verteilen. Die Abstellplätze sollen nicht in unterirdischen Autoeinstellhallen untergebracht werden.

⁵Unterirdische Einstellhallen können talseits das gewachsene Terrain überragen. Diese Fassade kann auch bezüglich der neuen Terrainverhältnisse freibleiben. Die Gestaltung soll eine optimale natürliche Belichtung der Einstellhalle ermöglichen.

4. Aussenraum

Umgebungsgestaltungsplan

Art. 12

Mit jeder Baueingabe, welche die Umgebungsgestaltung mitbetrifft, ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Der Plan hat mindestens den Umschwung einer ganzen Baugesuchseinheit zu behandeln. Folgende Flächen und Einzelelemente sind verbindlich festzuhalten:

- Fussgängerbereiche (Wege und Plätze) mit Angabe des Ausbaustandards
- Zufahrt
- Zweirad- und Autoabstellplätze
- angrenzende Bereiche
- Terraingestaltung (Abgrabungen/Aufschüttungen)
- Einfriedungen mit Zäunen, Hecken, Stützmauern und sichtbehindernden Wänden
- Nebenbauten
- Bäume, Sträucher, Kletterpflanzen und Grünflächen
- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Flächen für gemeinschaftliche Anlagen
- Standplatz für Abfallcontainer
- Standort für Kompostplatz
- etc.

Wenn einzelne Bereiche bereits in früheren Gesuchen geregelt sind, ist darauf zu verweisen.

Hinweise zu Ausbaustandard, Gestaltung und Pflanzenwahl siehe Anhang 1 - 5.

Übergeordnete Bepflanzung

Art. 13

¹Für die landschaftswirksamen Baumpflanzungen sind einheimische Arten zu verwenden.

²Baumscheiben in Hartbereichen haben eine Fläche von min. 5,00 m² aufzuweisen, die vor dem Befahren geschützt ist.

³Die übergeordneten Bepflanzungen sind durch Unterhalt und Ersatz von absterbenden Pflanzen im Sinne der obigen Festlegungen durch den Grundeigentümer zu erhalten.

Spiel und Aufenthalt

Art. 14

Im Bereich der ausgeschiedenen Spielfläche sind eine zusammenhängende Ballspielfläche von mind. 300 m² sowie ein Hartspielplatz für Ballspiele mit mind. 200 m² Fläche anzuordnen. Wenn in anderer Lage bereits Ballspielflächen bestehen, die im Fortbestand gesichert sind und den obigen Anforderungen entsprechen, kann im bezeichneten Bereich auf die beschriebene Ausstattung verzichtet werden.

5. Landwirtschaftszone (Teil Ost)

Landwirtschaftliche
Nutzung

Art. 15

¹Der Bereich für landwirtschaftliche Nutzung ist ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke im Sinne von Art.72 des Baureglementes der Gemeinde Safnern zu nutzen.

²Für den ganzen Bereich für landwirtschaftliche Nutzung gilt ein absolutes Bauverbot für Hochbauten jeglicher Art und befestigte Plätze.

6. Weitere Bestimmungen

Projekt	Art. 16 Die Überbauung jeder Parzelle mit seiner Umgebung und den zugehörigen Nebenbauten ist als einheitliches Projekt zu bearbeiten.
Baugesuch	Art. 17 ¹Neubaugesuche können als kleinste Einheit nur ganze Parzellen beinhalten. ²Wenn aus wichtigen Gründen die geforderte Minimalnutzung nicht realisiert werden kann, ist aufzuzeigen, wie diese mit nachträglichen Verdichtungsmöglichkeiten realisiert werden kann.
Etappierung	Art. 18 Die Überbauung soll soweit möglich in kontinuierlichen Etappen von Westen nach Osten erfolgen.
Energie	Art. 19 ¹Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben. Für die Gebäudeheizung sind ausschliesslich folgende Energiequellen zugelassen: Erdgas, Holz, Sonnenenergie und Wärmepumpen mit Gas- oder Elektrobetrieb (Grundwasser, Umgebungswärme usw.). ²Sonnenkollektor- und Voltaikanlagen sind in erster Linie auf Dach- oder Fassadenflächen von An- und Nebenbauten anzubringen. Eignen sich diese Flächen nicht oder sind sie nicht vorhanden, so sind die Anlagen sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche des Hauptgebäudes zu integrieren, wobei die kompakte Anordnung der Anlagen einerseits und eine geschlossene, ruhige Gesamtwirkung von Dach und Fassaden andererseits zu beachten sind. Die Maximalmasse und Mindestabstandsvorschriften für Dachflächenfenster kommen nicht zur Anwendung.
Baumaterialien	Art. 20 Bei der Wahl der Baumaterialien sind ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
Behindertengerechtes Bauen	Art. 21 ¹Die Wohnungen und Arbeitsplätze und ihre Zugänge, zumindest im Erdgeschoss sind frei von baulichen Barrieren und Hindernissen für Behinderte zu gestalten. (Vergleiche Art. 22 und 23 BauG/Art. 85, 86, 87, 88 BauV) ²In Ergänzung zu Art. 86.2 BauV müssen in allen Gebäuden, in denen ein Lift erstellt wird, auf allen mit Lift erschlossenen Geschossen auch die Verbindungsgänge und Türen zu Wohnungen und Arbeitsräumen sowie der Lift rollstuhlgängig sein.

Vereinbarung	Art. 22 ¹Die Realisierung der Überbauungsordnung ist durch privatrechtliche Vereinbarungen, insbesondere für die Eigentums- und Benützerrechte für den Erschliessungsbereich, die Leitungen, die Spielfläche sowie deren Finanzierung sicherzustellen. ²Die privatrechtlichen Vereinbarungen sind zur Genehmigung der Überbauungsordnung beizubringen.
Neuordnung Grundeigentum	Art. 23 Die Neuordnung des Grundeigentums (allenfalls mit einer Landumlegung) hat vor der Genehmigung der Überbauungsordnung zu erfolgen.
Inkrafttreten/Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 24 Die Überbauungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom: 30.07.1998
Publikationen:
im Amtsblatt vom: 9.1.1999
im Amtsanzeiger vom: 8.1. + 15.1.1999
Öffentliche Auflage: 15.1.1999 bis 15.2.1999

Eingereichte Einsprachen: 0
Eingereichte Rechtsverwahrungen: 0
Einspracheverhandlungen am: -
Zurückgezogene Einsprachen: -
Aufrechterhaltene Einsprachen: -
In Rechtsverwahrungen: -
umgewandelte Einsprachen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat

am: 16.8.1999

Namens des Gemeinderates
Präsident

Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Safnern, den 9.9.99

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden
und Raumordnung

14. OKT. 1999



Anhang

- 1) Wasserdurchlässige Beläge
- 2) Dachbegrünung
- 3) Fassadenbegrünung
- 4) Heckenpflanzen
- 5) Bäume
- 6) Strassenraum

1. Wasserdurchlässige Beläge

Die Vorteile wasserdurchlässiger Beläge sind:

- Das Grundwasser wird auf natürliche Art und Weise durch versickerndes Regenwasser angereichert. Dadurch werden auch Vorfluter entlastet.
- Ausgeglichenes Lokalklima (weniger starke Erhitzung im Sommer und Abkühlung im Winter als z. B. bei asphaltierten Flächen).
- Sie bieten gewissen Pflanzen und Tieren (Pionierarten) einen Lebensraum.

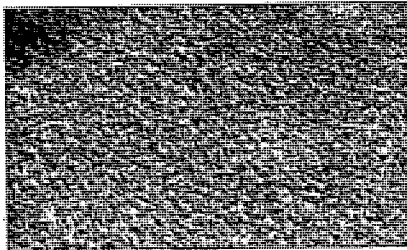
Im wesentlichen gibt es zwei Arten wasserdurchlässiger Beläge:

- a) Wassergebundene Beläge (Kies, Mergel, Splitt...)
- b) In Sand verlegte Pflasterung (Natur- oder Kunststein)

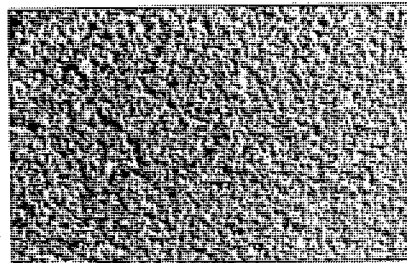
a) Wassergebundene Beläge

Auf den Unterbau (je nach Belastung 20 - 40 cm starker Kieskoffer) wird eine Verschleisssschicht eingebracht. Diese Verschleisssschicht kann bestehen aus: Brechsand, Splitt, Kies, Mergel.

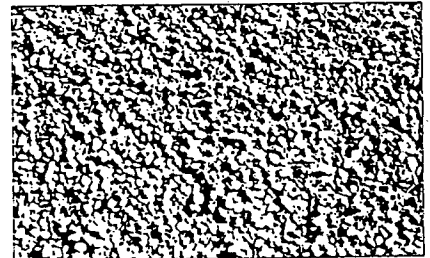
Ein Platz mit Brechsand wirkt fein und elegant. Verschiedene Gesteinsarten ergeben je nach Gegend verschiedene Farben: Grau, Gelb, Grün oder sogar Rot (Korngrösse des Brechsandes: 0 bis 3 mm).



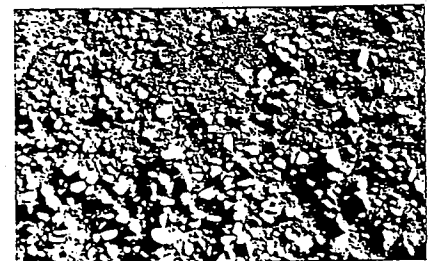
Größere, gebrochene Deckmaterialien (Splitt) gibt es in verschiedenen Korngrößen zwischen 5 und 25 mm. Je feiner die Korngrösse, desto eleganter wirkt der Belag.



Gebrochene Materialien wirken städtischer, moderner. Rundkies (Gartenkies) erinnert an alte Villen und bauerliche Hofplätze. Rundkies erhält man in Größen zwischen 5 und 25 mm.



Mit groben Steinen (Sickerkies, 25 bis 50 mm) lassen sich Plätze zur Not auch ohne Unterbau (Wandkies) erstellen, sofern sie nicht befahren werden. Das Wasser versickert zwischen den Steinen - der Platz bleibt sauber.



aus: "Der andere Naturgarten", A. Winkler, 1988

Eine spezielle Form wassergebundener Beläge ist der Schotterrassen: Auf den Unterbau wird eine Tragschicht eingebracht, die einen bestimmten Humusanteil enthält und in die eine Samenmischung eingesät wird. Darauf kommt eine Deckschicht, z. B. aus Splitt.

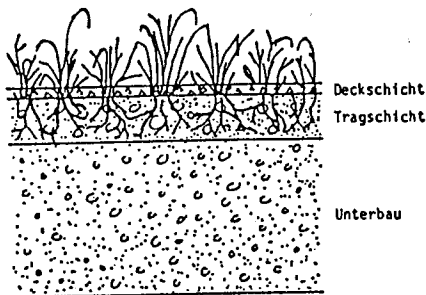
Wo ein derartiger Belag selten bis nie begangen, resp. befahren wird, wird sich eine Pflanzendecke mit den verschiedensten Krautpflanzen entwickeln. Je intensiver ein Schotterrassen benutzt wird, desto spärlicher wird sein Bewuchs sein.

Schotterrassen:

Vorteile: Je nach Untergrundsverfestigung verschieden tragfähig und voll versickerungsfähig, Pflanzenbewuchs zwar eher spärlich, aber oft sehr vielfältig (Magerstandort); recht natürliches Erscheinungsbild.

Nachteile: Schotter wird beim Bremsen verlagert, es können sich Spurrillen und Pfützen bilden.

Anwendungsbereich: Wohnquartiere, Erholungsgebiete, Landwirtschaftsgebiete, im Wald ohne Bewuchs.



AUFBAU

Die Fundation richtet sich nach dem vorhandenen Untergrund und der vorgesehenen Belastung. Ist der Boden standfest und wasserdurchlässig, kann sogleich die Tragschicht folgen.

Ist der Untergrund verdichtet oder gar versumpft, so muss zuerst ein wasserdurchlässiger Unterbau eingebracht werden.

Vermeiden sollte man eine permanente Entwässerung (Drainage), um den Untergrund tragfähig zu machen. Bei stark wasserhaltigem Untergrund empfiehlt es sich ein Vlies als Trennschicht einzubauen.

Aufbau:	Material:	Arbeit:
Deckschicht		abwalzen
	3 cm Splitt 10/16 mm (Jura) 5/7 mm	Schaufelwurf
Tragschicht	Samen : 30 g/m ² Dünger: 20 g/m ² im Jahr der Einsaat	von Hand ausstreuen
	10-15 cm Humus mit Steinen oder: 85 % Kiessand 2 und 15 % Humus (Jura)	lose abziehen
Unterbau	je nach Untergrund 40-50 cm Schotter 16/25 mm (Jura) oder Kiessand 1	verdichten

aus: "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", Hrsg.: Bundesamt für Umweltschutz, 1986

SAMENMISCHUNG, SAMENMENGE, ZEITPUNKT DER AUSSAAT

Bei Schotterrasen, Rasengittersteinen und Geotextilwiese können die gleichen Samenmischungen verwendet werden. Die regionalen und materialspezifischen Unterschiede stellen sich von selbst ein. Je weniger Pflege man aufbringen will, desto magerer sollte man die Trag- und Deckschicht ausführen. Da die häufig befahrenen Zufahrten keinen Bewuchs tragen können, entfällt hier der Humus. Der Rasengitterstein könnte hier z.B. durch einen Verbundstein ersetzt werden.

In der Regel siedeln sich in den Park-Randbereichen spontan ausreichend Pflanzen an, sodass bei den letzten 2 m sparsamer Humus ausgebracht werden kann. Park- und Randbereich werden mit der gleichen Mischung "Parkbereich" angesät. Im Randbereich werden 15 % der Parkbereichsmischung durch die Mischung "Randbereich" ersetzt.

Um noch ausreichend Platz für spontane Vegetationsansiedlung zu lassen, werden nur 20 g/m² ausgesät.

Das Ansäen erfolgt von Hand als Breitsaat.

Samenmischung "Parkbereich": (in l)

2	Flechtstraussgras	Agrostis stolonifera
5	Kammgras	Cynosurus cristatus
25	Schwingel	Festuca duriuscula, rubra, rubra commutata
10	Englisch-Raygras	Lolium perenne
3	Zwiebeltimothe	Phleum nodosum
10	Jährige Rispe	Poa annua
10	Platthalmrispe	Poa compressa
25	Wiesenrispe	Poa pratensis (Kimono, Baron, Fylking)
1/2	Schafgarbe	Achillea millefolium
1/2	Gänseblümchen	Bellis perennis
1/2	Margerite	Chrysanthemum leucanthemum
1	Schoteklee	Lotus corniculatus
2	Gelbklee	Medicago lupulina
1	Spitzwegerich	Plantago lanceolata
1/2	Löwenzahn	Taraxacum officinale
2	Fadenklee	Trifolium dubium
2	Weissklee	Trifolium repens (Milka)

Samenmischung Randbereich: (in l)

6	Hirtentäschel	Capsella bursa pastoris
10	Wiesen-Kümmel	Carum carvi
15	Wegwarte	Cichorium intybus
10	Kronwicke	Coronilla varia
10	Wilde Möhre	Daucus carota
5	Natterkopf	Echium vulgare
5	Waldbeere	Fragaria vesca
5	Wiesenlabkraut	Galium mollugo
5	Johanniskraut	Hypericum perforatum
3	Gemeines Leinkraut	Linaria vulgaris
10	Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
4	Wiesensalbei	Salvia pratensis
2	Leinkraut	Silene vulgaris
5	Eisenkraut	Verbena officinalis

Die hier vorgeschlagene Samenmischung stellt auf Beobachtungen ab, die 1984/85 an zahlreichen derartigen Flächen gemacht worden ist. Sie ist im Handel erhältlich, in der Praxis aber noch nicht erprobt.

Zeitpunkt der Ansaaten:

Da Samen nur in der Vegetationszeit keimen, sollten sie auch nur dann ausgebracht werden. Das ist in der Regel im Mittelland von Mai-September. Spät ausgesäte Flächen sind im ersten Winter noch nicht flächendeckend verwachsen und müssen eventuell im Frühjahr nachgesät werden.

Am besten ist eine Aussaat im Mai vor einer Regenperiode. Eine Schonzeit zum Anwachsen von ca. 4 Wochen ist empfehlenswert, jedoch bei geringer Beanspruchung nicht unbedingt nötig.

UNTERHALT

Wer sich an Blumen freuen kann, kann sich jede Pflege sparen. Wer eine grüne Wiese haben möchte, sollte nicht häufiger als zweimal im Jahr mähen.

Ausser bei der Einsaat darf nicht gedüngt werden, da auf diesen Plätzen Wasser, aber keine Düngestoffe in den Untergrund versickern sollen.

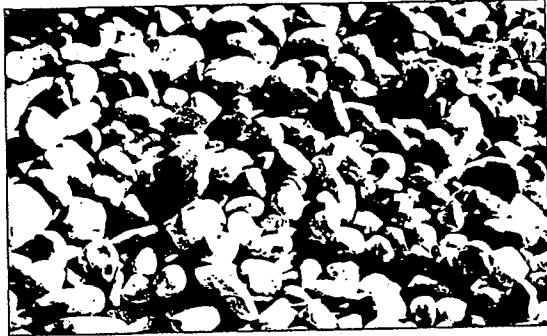
Das Gedeihen der Pflanzen ist zu fördern, indem ausser dem Befahren jede weitere Beanspruchung unterbleibt (z.B. kein Einsatz von Herbiziden oder Streusalz).

aus: "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", Hrsg.: Bundesamt für Umweltschutz, 1986

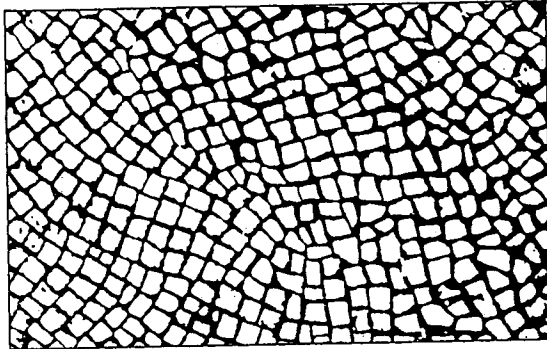
b) Pflasterung

Grundsätzlich kann zwischen Natur- und Kunststeinpflasterungen (Beton, Zement, Klinker) unterschieden werden.

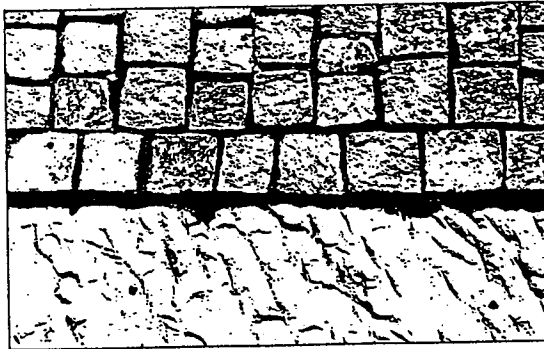
Wasserdurchlässig sind Pflasterungen nur dann, wenn sie nicht in Mörtel o. ä., sondern in Sand oder Splitt verlegt werden.



Die einfachste Art einer Pflasterung erhält man, wenn Steine (30 bis 120 mm) einfach geschüttet, planiert und mit Sand verfüllt werden oder wenn steinhaltiger Wandkies direkt als Deckbelag belassen wird.



Aufwendig sind Schroppenpflasterungen. Der Fachmann braucht Phantasie und Liebe zum Detail, um solche Plätze zu gestalten. Übrigens: Dieses Bild stammt aus Lissabon, der Hochburg der Pflasterer.

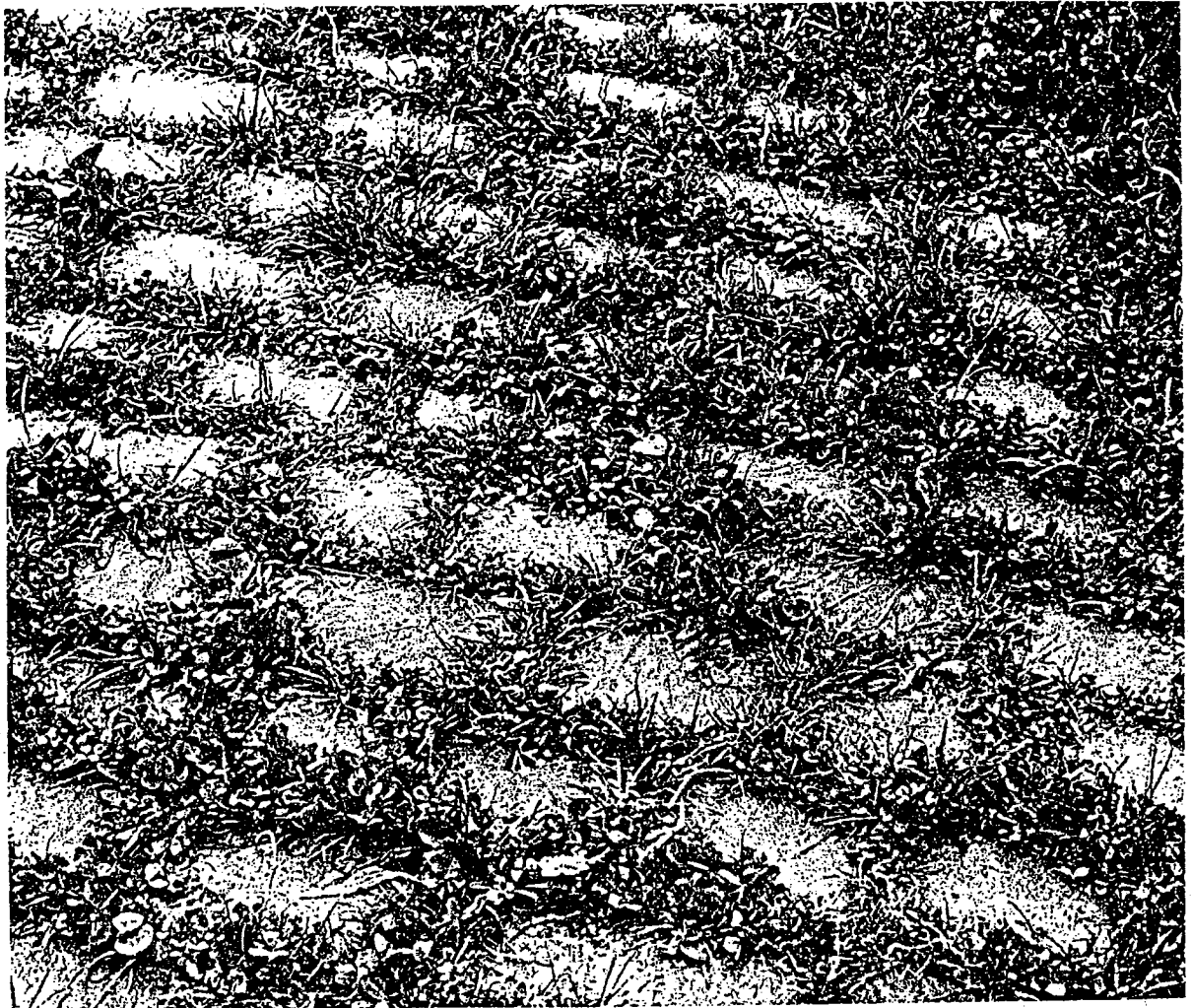


Einfache Granitsteinpflasterung, in Reihe verlegt. Auch grobspaltene Steinplatten (hier: Sandstein) zeigen viel Struktur. Die verschiedenen Materialien lassen sich auch kombinieren.



Eine Pflasterung mit geringen Materialkosten, aber hohem Arbeitsaufwand: Fluss- oder Feldsteine, Stein an Stein exakt verlegt. Diese Art von Pflasterung wurde bereits im Mittelalter verwendet.

Wird die Pflasterung mit etwas grösseren Fugen verlegt, so kann - ähnlich wie beim Schotterrasen - eine geeignete Samenmischung eingebracht werden. Man kann auch auf eine Aussaat verzichten und warten, bis sich eine spontane Vegetation entwickelt.



2. Dachbegrünung

Unter Dachbegrünung wird im folgenden eine Extensivdachbegrünung verstanden. Das bedeutet, dass die Humusschicht wenig stark und nährstoffarm ist und nur krautige Pflanzen (keine Gehölze!) eingesät werden.

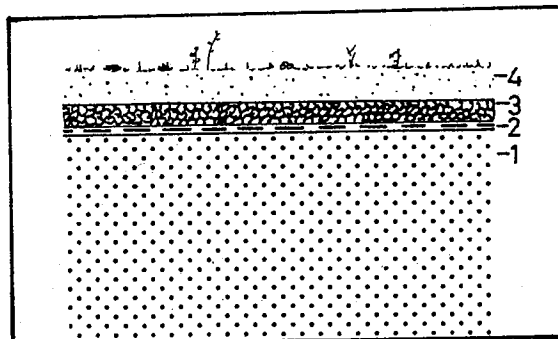
Es kommen dafür nur Pflanzen in Frage, die an extreme Standortfaktoren angepasst sind: starke Temperaturschwankungen, Trockenheit, wie z. B. Wilder Thymian (*Thymus serpyllum*), *Sedum acre* (Scharfer Mauerpfeffer), *Sedum album* (Weisser Mauerpfeffer), Dachtrespe (*Bromus tectorum*).

Es kann auch auf eine Aussaat verzichtet werden, so dass sich durch Samenflug eine spontane Vegetation entwickeln kann.

Vorteile eines extensiv begrünten Daches sind:

- Temperatenausgleich auf der Dachfläche
- Regulierung des Wasserhaushaltes (Vegetationsflächen speichern Niederschlagswasser)
- Neuschaffen von Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Beispiel für den Schichtaufbau eines extensiv begrünten Flachdaches:



- 1 Dachkonstruktion
- 2 Wurzelschutzfolie
- 3 Drainageschicht
- 4 Vegetationsschicht, ca. 10 cm

3. Fassadenbegrünung

Eine richtig gewählte Fassadenbegrünung hat vielerlei Vorteile:

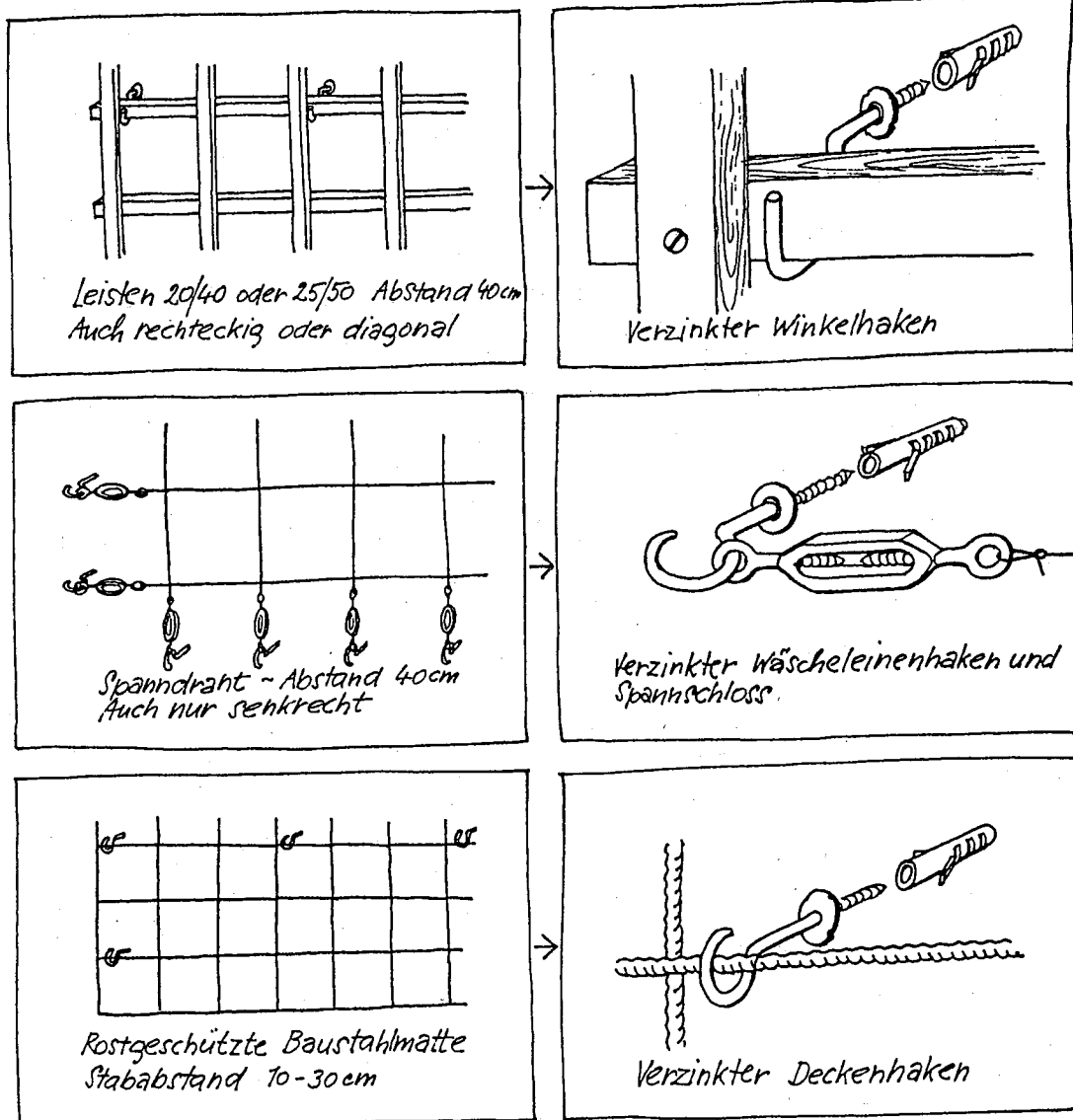
- Regulierung des Lokalklimas (Isolation, Abgabe von Feuchtigkeit an heißen Tagen).
- Lebensraum für Kleintiere.
- Optische Bereicherung.

Kletterpflanzen können mittels Haftwurzeln an Fassaden hinaufwachsen.

Rank- oder Schlingpflanzen hingegen brauchen Kletterhilfen in Form von Drähten, Gerüsten o. ä.

Als weitere Form der Fassadenbegrünung seien noch die Obstspaliere erwähnt.

Konstruktionsmöglichkeiten für Klettergerüste:



aus: "Mut zu grünen Wänden", Hrsg.: Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Berlin, 1983

KLETTER- UND SCHLINGPFLANZEN

Höhe	Wuchs	Kletterhilfe	Laub	Blüte	Standort	Pflanzung	Pflege und Besonderheiten
über 10 m							
Efeu – Hedera helix	langsam	x	im	09–10 grünlich	● frisch		vielen Formen, blüht erst im Alter
Knöcherich – Polygonum aubertii	schnell	(x)	so	07–09 weiß	●● nahrhaft		gelegentlicher Rückschnitt
Wilder Wein – Parthenocissus quinquefolia	mittel		so	05–06 grünlich	●● frisch		tiefer Herbstfärbung
Wilder Wein – P. tricuspidata »Veitchii«	schnell		so	05–06 grünlich	●● frisch		rot-orange Herbstfärbung
5 bis 10 m							
Anemonen-Waldrebe – Clematis montana	schnell	x	Laub	Blüte	Standort	Pflanzung	Pflege und Besonderheiten
Blauregen – Wisteria sinensis	mittel	x	so	05–06 weiß	●● frisch	Wurzelfuß beschatten	rosa Blüten: Sorte »Rubens«
Gemeine Waldrebe – Clematis vitalba	schnell	x	so	05–06 blau	●● frisch	langsames Anwachsen	im Sommer reichlich gießen
Kletterhortensie – Hydrangea petiolaris	mittel	(x)	so	07–09 weiß	●● frisch	Wurzelfuß beschatten	silbrig-fiedrige Fruchtstände
Pfeifenwinde – Aristolochia macrophylla	mittel	x	so	06–07 weiß	●● nahrhaft	langsames Anwachsen	bei Trockenheit gut gießen
Trompetenblume – Campsis radicans	langsam	(x)	so	05–06 braun	●● frisch	langsames Anwachsen	große Blätter, gut gießen
Weinrebe – Vitis coignetiae	mittel	x	so	07–08 orange	●● nahrhaft	geschützter Platz	bei Trockenheit gut gießen
Weintraube – Vitis vinifera	mittel	x	so	05–06 grünlich	●● nahrhaft	geschützter Platz	nicht essbar, rote Herbstfärbung
				05–06 grünlich	●● nahrhaft	geschützter Platz	essbar, jährlicher Rückschnitt
bis 5 m							
Feuer-Geißblatt – Lonicera heckrottii	mittel	x	Laub	Blüte	Standort	Pflanzung	Pflege und Besonderheiten
Gold-Geißblatt – Lonicera telmanniana	mittel	x	so	06–09 gelb-rot	● frisch		lange blühend, Blüten duften
Hopfen – Humulus lupulus	schnell	x	so	05–07 gelb	● frisch		reichlich blühend
Jelängerleleber – Lonicera caprifolium	mittel	x	so	05–06 grünlich	● frisch	langsames Anwachsen	interessante Früchte
Kletterrosen – Rosa-Arten	mittel	x	so	05–06 gelb-rot	●● nahrhaft	gut angießen	Blüten duften, rote Früchte
Spindelstrauch – Euonymus fortunei	langsam	(x)	im	06–08 diverse	●● frisch		viele Sorten, u. U. Winterschutz
Waldrebe – Clematis-Hybriden	mittel	x	so	06–09 diverse	●● frisch	Wurzelfuß beschatten	beste Sorten: »Radicans«, »Vegetus«
Winterjasmin – Jasminum nudiflorum	langsam	x	im	01–04 gelb	●● frisch	geschützter Platz	besonders große Blüten, viele Sorten
							Winterblüher!
SPALIEROBST UND BEEREN							
Apfel, Birne, Brombeere, Kirsche ...	Wuchs	Kletterhilfe	Laub	Blüte	Standort	Pflanzung	Pflege und Besonderheiten
	mittel	x	so	05–07 diverse	● nahrhaft	geschützter Platz	jährlicher Fruchtschnitt nötig
HÄNGENDE PFLANZEN							
Bocksdom – Lycium halimifolium	mittel	Kletterhilfe	Laub	Blüte	Standort	Pflanzung	Pflege und Besonderheiten
Efeu – Hedera helix	langsam		so	05–09 lila	●● frisch	für alle:	verträgt gut Trockenheit, rote Beeren
Wilder Wein – Parthenocissus quinquefolia	mittel		im	09–10 grünlich	●● frisch	ausreichend	s. o.
Zwergmispel – Cotoneaster dammeri	schnell		im	05–06 grünlich	●● frisch	große	s. o.
				05–06 weiß	●●	Pflanztröge	rote Beeren

x: Kletterhilfe nötig (x): Kletterhilfe u. U. sinnvoll im: immergrün so: sommergrün 05–08 gelb: Blütemonat und Farbe O: sonnig ●: halbschattig ●●: schattig

4. Heckenpflanzen

Je nach Standort (sonnig-schattig, trocken-feucht) und Wünschen (niedrige-hohe Pflanzen, locker-dicht, essbare Früchte usw.) sind ganz unterschiedliche Pflanzen geeignet:

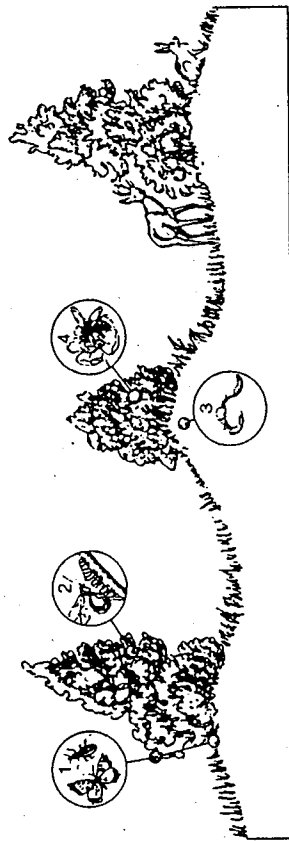
Hagebuche <i>Caprinus betulus</i> Schwarzerle <i>Alnus glutinosa</i> Grauerle <i>Alnus incana</i> Traubenkirsche <i>Prunus padus</i> Mehlbeere <i>Sorbus aria</i> Feldahorn <i>Acer campestre</i> Bäume Schwarzpappel <i>Populus nigra</i> Aspe, Zitterpappel <i>Populus tremula</i> Nussbaum <i>Juglans regia</i> Stieleiche <i>Quercus robur</i> Traubeneiche <i>Quercus petraea</i> Bergulme <i>Ulmus scabra</i> Süßkirsche <i>Prunus avium</i> Vogelbeerbäum <i>Sorbus aucuparia</i> Bergahorn, Spitzahorn <i>Acer sp.</i> Winterlinde, Sommerlinde <i>Tilia sp.</i> Esche <i>Fraxinus excelsior</i>		Weitere Büsche und Bäume, die in Hecken vorkommen: Berberitze, an sonnigen, trockenen Stellen (Zwischenwirt des Getreiderosts, nicht anpflanzen!); Faulbaum, in Feuchtgebieten; mehrere Rosenarten, an felsigen Orten; Sanddorn auf Kiesbänken von Flüssen; Kornelkirsche in der Süd- und Westschweiz; mehrere Weidenarten an Flüssen; Elsbeere; Waldfohre; Silberpappel; Weissbirke; Rotbuche.

aus: "Bedeutung, Schutz und Pflege von Hecken", Schw. Landeskommitee für Vogelschutz, 1979

Heckensträucher und -bäume	
Die folgende Liste enthält häufigere Sträucher- und Baumarten mit Hinweisen auf Verbreitung und Standort geordnet nach den drei Schichten (schematische Darst.)	
Niedere Büsche	
Feldrose	
<i>Rosa arvensis</i>	
Hundsrose	
<i>Rosa canina</i>	
Schwarzdorn	
<i>Prunus spinosa</i>	
Weissdorn (2 Arten)	
<i>Crataegus sp.</i>	
Pflaflenhüchchen	
<i>Evonymus europaeus</i>	
Kreuzdorn	
<i>Rhamnus cathartica</i>	
Roter Hartriegel	
<i>Cornus sanguinea</i>	
Liguster	
<i>Ligustrum vulgare</i>	
Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus nigra</i>	
Roter Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	
Wolliger Schneeball	
<i>Viburnum lantana</i>	
Gewöhnlicher Schneeball	
<i>Viburnum opulus</i>	
Rotes Geissblatt	
<i>Lonicera xylosteum</i>	
Hohe Büsche	
Purpurweide	
<i>Salix purpurea</i>	
Salweide	
<i>Salix caprea</i>	
Hasel	
<i>Corylus avellana</i>	

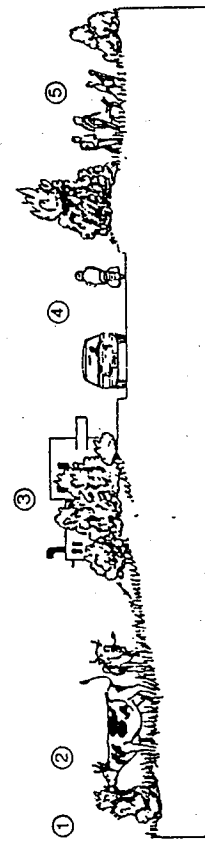
Hecken vergrössern die biologische und landschaftliche Vielfalt

Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt



Im Lebensraum Hecken finden wir bis 30 Straucharten, 12 Baumarten, über 100 Pflanzenarten der Krautschicht, 36 Vogelarten, 20 Säugetierarten, im ganzen über 1200 Tierarten (viele Insekten und Bodentiere), darunter viele Schmetterlinge und Laufkäfer (1). Bis 110 Arten von Schlupfwespen wurden in Hecken festgestellt. Sie sind Schmarotzer, die andere Insekten schädigen (2). In Heckengebieten sind 30–40% der Schädlinge von Schmarotzern befallen, in heckenlosen Gegenden nur 1%. Hecken tragen auch so zur biologischen Schädlingsbekämpfung bei. Der Boden unter den Hecken stellt ein Reservoir für Regenwürmer dar (3). Hecken dienen als Bienenweide, indem während des ganzen Frühlings Sträucher und Kräuter blühen (4). Dem Wild bieten Hecken Unterschlupf und Asung.

Abgrenzung und optische Bereicherung



Hecken gliedern die Landschaft. Sie können Parzellengrenzen markieren (1). Als lebender Viehzaun bieten sie Schatten und Nahrung (2). Hecken an Bächen beschatten das Wasser. Sie verhindern damit eine zu starke Erwärmung des Wassers und übermässigen, unerwünschten Pflanzenwuchs. Wunden in der Landschaft lassen sich mindestens optisch durch Hecken verkleinern (3). Entlang von Strassen verringern Hecken die Immission von Abgasen (4): ihr Einfluss ist bis in eine Entfernung der 20-fachen Höhe der Hecke nachweisbar. Hecken bereichern Erholungsgebiete (5). Eine gegliederte Landschaft gibt ein Gefühl der Geborgenheit.

Heckentypen: Die richtige Hecke am richtigen Ort

Hecken können ganz unterschiedlich sein: Der Standort mit seinen Bodenverhältnissen, die Region, die Artenzusammensetzung, die Struktur, die Zweckbestimmung und die Beeinflussung durch den Menschen spielen eine wichtige Rolle. Es gibt deshalb keine allgemein gültigen Rezepte, wie eine Hecke aussehen soll. Am besten halten wir uns an Vorbilder in der näheren Umgebung. Im folgenden gliedern wir die Hecken nach ihrer Struktur.

Niederhecke

Die Niederhecke besteht aus niederen Sträuchern, die im allgemeinen jährlich bis auf eine Höhe von 2–3 m seitlich und oben zurückgeschnitten werden.

- Vorteile:
- wirft kaum Schatten
 - braucht wenig Platz
 - eignet sich beinahe überall als Befestiger von Borden und Lebensraum seltener Tiere
 - bricht den Wind kaum
- Nachteile:
- benötigt oft eine aufwendige Pflege



Hochhecke

Die Hochhecke wird aus den beiden Schichten der niederen Sträucher und der hohen Büsche (Heister) gebildet. Die Hochhecke wird bis etwa 5 m hoch.

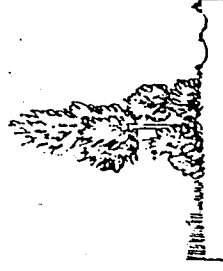
- Vorteile:
- hemmt den Wind
 - liefert Brennholz
 - gliedert die Landschaft und schirmt ab
- Nachteile:
- kann Schatten werfen



Baumhecke

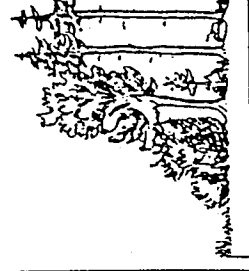
Zu den beiden Schichten der niederen und hohen Büsche kommen bei der Baumhecke einzelne, meist reihig angeordnete Bäume hinzu. Die Baumhecke ist nur vollständig, wenn alle 3 Gehölzschichten vorhanden sind.

- Vorteile:
- bricht den Wind
 - produziert Nutzholz
 - eignet sich zur Abschirmung und Landschaftsgliederung
- Nachteile:
- wirft Schatten
 - braucht viel Platz



Waldrand

Der Waldrand bildet den Übergang vom Wald zum offenen Feld. Er schützt das Waldesinnere und ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Der Waldrand sollte wie eine Hecke aufgebaut und möglichst breit sein. Wichtig ist, dass der Waldrand neben den Bäumen auch die 3 anderen Schichten aufweist: Krautschicht, niedrigere Sträucher und hohe Büsche müssen einen breiten Raum einnehmen können.



aus: "Bedeutung, Schutz und Pflege von Hecken", Schw. Landeskomitee für Vogelschutz, 1979

5. Bäume

Bäume, vor allem einheimische, standortgerechte Laubbäume haben eine vielfältige Funktion innerhalb des Siedlungsraumes:

- Ausgleichen des Lokalklimas (Schattenspende und Feuchtigkeitsabgabe im Sommer, Binden von Staub, Windschutz)
- optische Bereicherung des Ortsbildes
- Lebensraum für viele Tiere (Insekten, Vögel, Kleinsäuger)

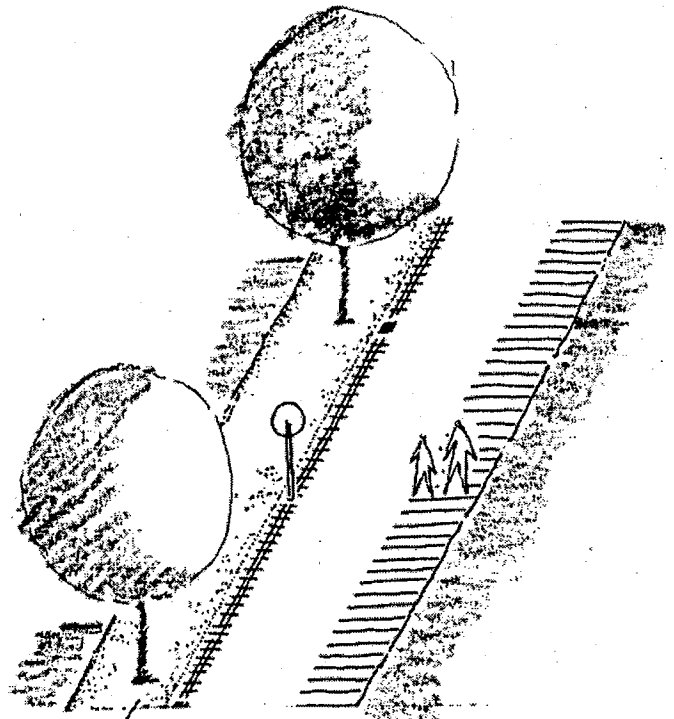
Neben den in der folgenden Liste aufgeführten heimischen Bäumen, können auch typische, traditionelle Kulturpflanzen, Obstbäume, wie Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Quitten- und Kirschbäume etc., gepflanzt werden.

zu pflanzende Art	maximale Höhe Wachstums- geschwindigkeit	Vegetationsstufe	Boden						Lichtansprüche	Bewurzelung	Unterhalt	Kronendichte	Widerstandsfähig kalt gegen Gase	Empfindlichkeit gegen Spätfrost	zusätzliche Produktionen	Erläuterung
			sauer	kieselhaltig	kalkhaltig	tonig	feucht	trocken								
◆ Aspe <i>Populus tremula</i>	30 ↑	I II (III)	+	+	+	+	+	+	○	S	RT	○	⊗	+	🌿	Wachstum ↑ schnell ↓ langsam
Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	30 ↑	I II (III)		+	+	+	+		○	PT	RT	⊗	⊗	±	🌿	
Buche <i>Fagus sylvatica</i>	30 ↑	I II	+	+	+	(+)	+		●	P	R	⊗	⊗	-	🌿	Vegetationsstufe I 200-700 m II 700-1400 m III 1400-1800 m
Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	35 ↑	I II			+	+	+		○	P	RT	○	□	-	🌿	
Linde <i>Tilia sp.</i>	30 ↑	I	+	+	+	+	+	(+)	○	P	RT	⊗	□	±	🌿	Boden - Die Art ist diesem Boden angepasst
Schwarzpappel <i>Populus nigra</i>	30 ↑	I II		(+)	+	(+)	+		○	ST	RT	⊗	⊗	±	🌿	
Silberpappel <i>Populus alba</i>	30 ↑	I		+	+		+	(+)	○	ST	T	⊗	⊗	+	🌿	Kein Symbol: die Art erträgt diesen Boden schlecht
Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	30 ↑	I II	+	+	+	+	+		○	S	RT	⊗	⊗	±	🌿	
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	35 ↑	I (III)		+	+	+	+		○	P	R	⊗	⊗	-	🌿	Lichtansprüche ○ sehr anspruchsvolle Art ○ die Art erträgt Licht und Halbschatten ● die Art erträgt das Licht schlecht
Traubeneiche <i>Quercus petraea</i>	40 ↑	I (III)	(+)	+	+	+	+		○	P	R	⊗	⊗	-	🌿	
Birke <i>Betula pendula</i>	15 ↑	I II		+		(+)	+		○	S	R	○	□	+	🌿	Bewurzelung P tief S oberflächlich T kriechend
Birnbäum <i>Pyrus communis</i>	15 ↑	I II		+	+	(+)	+		○	P	T	⊗	⊗	±	🌿	
Edelkastanie <i>Castanea sativa</i>	20 ↑	I	+	+			+		○	P	R	⊗	⊗	-	🌿	Unterhalt R auf den Stock setzen T Schnitt
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	15 ↑	I II			+		+	+	○	P	RT	⊗	⊗	±	🌿	
Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	20 ↑	I II	+	+	+	+	+	(+)	○	P	RT	⊗	⊗	±	🌿	hohe Bäume ◆ niedere Bäume ● Büsche *
Mehlbeerbaum <i>Sorbus aria</i>	15 ↑	I II III			+			+	○	P		⊗	⊗	+	🌿	
Nussbaum <i>Juglans regia</i>	20 ↑	I			+	(+)	+		○	P		⊗	⊗	-	🌿	Widerstandsfähig gegen Gase □ wenig ⊗ widerstandsfähig ⊗ mässig ⊗ widerstandsfähig ⊗ sehr widerstandsfähig
Purpurweide <i>Salix purpurea</i>	10 ↑	I II III			+		+	+	○		R	⊗	⊗	+	🌿	
Salweide <i>Salix caprea</i>	8 ↑	I II III			+	+	+	+	○	S	R	⊗	⊗	-	🌿	Empfindlichkeit gegen Spätfrost + widerstandsfähig - wenig widerstandsfähig
Schwarzzerle <i>Alnus glutinosa</i>	15 ↑	I II					+		○	P	R	⊗	⊗	+	🌿	
Süsskirsche <i>Prunus avium</i>	25 ↑	I	(+)	(+)	+	+	+		○	T	RT	○	⊗	+	🌿	Zusätzliche Produktionen 🌿 Bienenweide 🌿 Früchte 🌿 Futter für die Tiere (Vögel) 🌿 Zierpflanzen I die Art bereichert den Boden 🌿 Futter 🌿 Brennholz 🌿 andere Verwendungs- möglichkeiten des Holzes

zu pflanzende Art	maximale Höhe Wachstums- geschwindigkeit	Vegetationsstufe	Boden						Lichtansprüche	Bewurzelung	Unterhalt	Kronendichte	Widerstandsfähig kalt gegen Gase	Empfindlichkeit gegen Spätfrost	zusätzliche Produktionen	Erläuterung
			sauer	kieselhaltig	kalkhaltig	tonig	feucht	trocken								
* Vogelpflaume <i>Sorbus aucuparia</i>	15 ↑	I II III	+	+	+		+	+	○	P	R	○	□	+	🌿	Kronendichte ⊗ sehr dicht ○ mässig dicht ○ licht
Wisslerle <i>Alnus incana</i>	15 ↑	I II III			+		+		○	ST	R	⊗	⊗	+	🌿	
Weissweide <i>Salix alba</i>	20 ↑	I			+		+		○	S	R	○	⊗	+	🌿	Widerstandsfähig gegen Spätfrost + widerstandsfähig - wenig widerstandsfähig
Alpengoldregen <i>Laburnum alpinum</i>	4 ↑	II III			+			+	○		R			+	🌿	
Gewöhnlicher Schneeball <i>Viburnum opulus</i>	3 ↑	I II				+	+		○	P		⊗	⊗	+	🌿	Empfindlichkeit gegen Spätfrost + widerstandsfähig - wenig widerstandsfähig
Haselnuss <i>Corylus avellana</i>	6 ↑	I II III		+	+		+		○	S	RT	⊗	⊗	+	🌿	
Kornelkirsche <i>Cornus mas</i>	7 ↑	I			+		+	+	○		RT	⊗	⊗	+	🌿	Zusätzliche Produktionen 🌿 Bienenweide 🌿 Früchte 🌿 Futter für die Tiere (Vögel) 🌿 Zierpflanzen I die Art bereichert den Boden 🌿 Futter 🌿 Brennholz 🌿 andere Verwendungs- möglichkeiten des Holzes
Liguster <i>Ligustrum vulgare</i>	5 ↑	I (III)			+		+	+	○		T	⊗	⊗	+	🌿	
Plattföhrenhütchen <i>Evonymus europaeus</i>	3 ↑	I II		+	+		+		○	S	R	⊗	⊗	-	🌿	hohe Bäume ◆ niedere Bäume ● Büsche *
Roter Hartnagel <i>Cornus sanguinea</i>	4 ↑	I II	+		+		+	+	○		R	⊗	⊗	-	🌿	
Rotes Geissblatt <i>Lonicera xylosteum</i>	4 ↑	I			+		+		○			⊗	⊗	+	🌿	Widerstandsfähig gegen Gase □ wenig ⊗ widerstandsfähig ⊗ mässig ⊗ widerstandsfähig ⊗ sehr widerstandsfähig
Schwarzdorn <i>Prunus spinosa</i>	3 ↑	I II			+			+	○	P	R	⊗	⊗	+	🌿	
Schwarzer Holunder <i>Sambucus nigra</i>	7 ↑	I II					+		○	P	R	⊗	⊗	+	🌿	Empfindlichkeit gegen Spätfrost + widerstandsfähig - wenig widerstandsfähig
Strauchwicke <i>Coronilla emerus</i>	2	I		(+)	+		+		○					-	🌿	
Weissdorn <i>Crataegus sp.</i>	4 ↑	I II					+		○	P	T	⊗	⊗	-	🌿	Zusätzliche Produktionen 🌿 Bienenweide 🌿 Früchte 🌿 Futter für die Tiere (Vögel) 🌿 Zierpflanzen I die Art bereichert den Boden 🌿 Futter 🌿 Brennholz 🌿 andere Verwendungs- möglichkeiten des Holzes
Wolliger Schneeball <i>Viburnum lantana</i>	4 ↑	I II			+		+		○	P	R	⊗	⊗	-	🌿	
Eibe <i>Taxus baccata</i>	20 ↑	I II			+		+	(+)	○		T	⊗	⊗	-	🌿	hohe Bäume ◆ niedere Bäume ● Büsche *
Föhre <i>Pinus sylvestris</i>	30 ↑			+	+		+	+	○	P				-	🌿	
Stechpalme <i>Ilex aquifolium</i>	10 ↑	I II	+	+	+	(+)	+		○			⊗	⊗	-	🌿	Widerstandsfähig gegen Gase □ wenig ⊗ widerstandsfähig ⊗ mässig ⊗ widerstandsfähig ⊗ sehr widerstandsfähig
Wacholder <i>Juniperus communis</i>	6 ↑	I II III	+	+	+			+	○		T			+	🌿	

Strassenraum/Querprofil

Terrassenstrasse
Paul-Jenny-Strasse



Paul-Jenny-Strasse

	3.00	2.00
Mehrzweckstreifen gem Art. 10.2		2.00
Fahrbahn gem. Art. 10.2	5.00	
Bepflanzungsstreifen gem. Art. 9.5	1.50	

Terrassenstrasse

	3.00	1.50
Mehrzweckstreifen gem Art. 10.2		1.50
Fahrbahn gem. Art. 10.2	4.50	
Bepflanzungsstreifen gem. Art. 9.5	1.50	

E - 2. SEP. 2003	Verfügung
zur Erledigung _____	
Kopie an _____	

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Spitalstrasse 20
Postfach 80
2501 Biel/Bienne
bjs.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

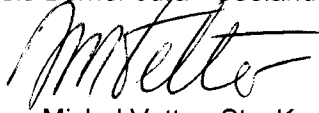
2. September 2003

U/Zeichen: {Name}
G/Nr: 130 03 541

Safnern; Änderung der Überbauungsvorschriften "Zilte" (Art. Nr. 7¹) Genehmigung gemäss Art. 61 BauG

1. Die von der Gemeindeversammlung von Safnern am 30. Juli 2003 beschlossene Änderung der Überbauungsvorschriften „Zilte“ wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Vom Rückzug der Einsprache
wird **Kenntnis genommen**.
3. Die Gemeinde Safnern wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Müstergasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet :
 - der Gemeinde Safnern unter Beilage von 2 Ex. der genehmigten Änderung;
 - dem Regierungsstatthalter von Nidau unter Beilage von 1 Ex. der genehmigten Änderung.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Berner Jura - Seeland


Jean-Michel Vetter, Stv. Kreisvorsteher

Kopie:
- BVE/1 + 1 Ex. TBA/1 LANA/1 GSA/1
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- kant. Denkmalpflege

Baureglementsänderung Ueberbauungsordnung Zilte

Artikel 7¹ / ALT

Es gelten die Grenz- und Gebäudeabstände gem. den Vorschriften der Wohnzone W 2b.

Dieser Artikel wird ersetzt durch

Artikel 7¹ / NEU

Es gelten folgende Grenz- und Gebäudeabstände:

Min. Grenzabstand	gross	8,00 m
	klein	4,00 m

Die Baureglementsänderung wurde publiziert im:

Amtsanzeiger vom 12. und 19. Juni 2003
Amtsblatt Kanton Bern vom 11. Juni 2003

Innerhalb der Einsprachefrist ist eine Einsprache eingegangen.
Diese Einsprache wurde am 24. Juli 2003 unter der Bedingung zurückgezogen, dass ein zukünftiges Bauvorhaben auf der Parz. 745 gegenüber der Parz. 979 einen kleinen Grenzabstand von 5,00 m einhält. Die Gemeinde verpflichtet sich, dass ein Bauvorhaben auf der Parz. 745 gegenüber der Parz. 979 einen kleinen Grenzabstand von 5,00 m einhalten wird.

Safnern, 30. Juli 2003

Die Vize-Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 0.2. SEP. 2003
Amt für Gemeinden und Raumordnung

1:1000

+22500

Plan 9

Plan 2

